

**EINWOHNERGEMEINDE**



**REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON  
MIETZINSBEITRÄGEN**

**der Einwohnergemeinde Allschwil**

**VOM 24. SEPTEMBER 1997**

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Allschwil gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

## § 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), insbesondere dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

## § 2 Jahreseinkommen

<sup>1</sup>Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

<sup>2</sup>Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente etc.

## § 3 Jahresnettomiete

<sup>1</sup>Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

<sup>2</sup>Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

## § 4 Höchstmieten

<sup>1</sup>Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	14'910.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	16'040.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	17'170.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	18'300.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr.	1'130.-- pro Jahr

<sup>2</sup>Die Jahresnettomiete darf 50 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

## § 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf bei einer Einzelperson Fr. 37'700.-- und bei einem Ehepaar oder Konkubinatspaar Fr. 46'500.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.<sup>1</sup>

## § 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 55'000.-- ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

## § 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

<sup>1</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 22.09.2004 (Geschäft 3466 A), in Kraft seit 01.01.2005 (GRB-Nr. 751.04).

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 2 übersteigt.<sup>2</sup>

## § 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

<sup>1</sup>Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

<sup>2</sup>Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	Fr. 1'620.-- p. Mt.	Fr. 19'440.-- p. J.
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 2'470.-- p. Mt.	Fr. 29'640.-- p. J.
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 2'120.-- p. Mt.	Fr. 25'440.-- p. J.
mit 2 Kindern	Fr. 2'610.-- p. Mt.	Fr. 31'320.-- p. J.
mit 3 Kindern	Fr. 2'820.-- p. Mt.	Fr. 33'840.-- p. J.
pro Kind mehr	Fr. 210.-- p. Mt.	Fr. 2'520.-- p. J.
eine Familie mit 1 Kind	Fr. 2'850.-- p. Mt.	Fr. 34'200.-- p. J.
mit 2 Kindern	Fr. 3'270.-- p. Mt.	Fr. 39'240.-- p. J.
mit 3 Kindern	Fr. 3'710.-- p. Mt.	Fr. 44'520.-- p. J.
mit 4 Kindern	Fr. 3'920.-- p. Mt.	Fr. 47'040.-- p. J.
pro Kind mehr	Fr. 210.-- p. Mt.	Fr. 2'520.-- p. J.

## § 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

## § 10 Verfahren

<sup>1</sup>Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup>Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

<sup>3</sup>Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr.

## § 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup>Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 24. September 1997 beschlossen worden.

**IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**  
Die Präsidentin: Rosmarie Hofer-Steffen  
Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

<sup>2</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 22.09.2004 (Geschäft 3466 A), in Kraft seit 01.01.2005 (GRB-Nr. 751.04).

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit Verfügung Nr. 20 vom 23. Januar 1998 genehmigt.

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat die Teilrevision vom 22.09.2004 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit Verfügung Nr. 175 vom 18. November 2004 genehmigt. In Kraft seit 01.01.2005 mit Beschluss Nr. 751.04 des Gemeinderates vom 16.12.2004.